

Die Entgeltordnung zum TV-H

Forderungen und Positionen der Gewerkschaften

Stand: 17. Dezember 2012



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

im Rahmen der Tarifrunde des Jahres 2011 haben die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und das Land Hessen vereinbart, dass Verhandlungen zu einer Entgeltordnung zum TV-H mit dem Ziel aufgenommen werden, diese Anfang 2014 in Kraft zu setzen¹. Anfang 2012 haben die Gewerkschaften entschieden, dass es zuvor eine Mitgliederdiskussion geben soll, die unter Berücksichtigung der vorliegenden Entgeltordnung zum TV-L den hessischen Veränderungs- bzw. Anpassungsbedarf definieren soll. Am 12.12.2012 hat nunmehr die gemeinsame Verhandlungskommission der beteiligten Organisationen die beigefügten Forderungen und Positionen beschlossen.

Ergänzend folgende Hinweise:

- Das Papier gliedert sich in zwei Teile. **Teil 1** umfasst die eigentlichen Forderungen zu einer Entgeltordnung zum TV-H. Es werden Positionen zum „Allgemeinen Teil“, zum „Besonderen Teil“ und zum Teil der „körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten“ erhoben. Nicht jedoch für Teil IV.
- **Teil 2** beinhaltet eine Übersicht über die erlasslichen Regelungen des Landes zu Eingruppierungen und deren Behandlung. Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-H es keine einseitigen, erlasslichen Regelungen mehr geben sollte. Von daher unterbreiten wir für jeden Einzelfall einen Verfahrensvorschlag.

Für den Bereich der sogen. „Lehrer-Richtlinien“ bedeutet dies z. B., dass es im Rahmen der Entgeltordnung zum TV-H eine gesonderte, tarifliche Regelung zur Eingruppierung von Lehrkräften im Arbeitnehmersverhältnis geben muss.

Die Forderungen im Teil 1 sind entsprechend dem Tarifergebnis vom April 2011 auf der Grundlage der seit dem 01.01.2012 in Kraft befindlichen Entgeltordnung zum TV-L entwickelt worden. D. h., nur dort, wo Änderungs-/Anpassungsbedarf gesehen wird, haben wir dies auch aufgenommen. Umgekehrt bedeutet dies, dass nicht erwähnte Eingruppierungsregelungen unverändert in eine Entgeltordnung zum TV-H übernommen werden sollen.

¹ Abschnitt II. der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Landes Hessen v. 05.04.2011.

Die Tarifparteien haben sich darauf verständigt, die Verhandlungen auf der Grundlage der Entgeltordnung zum TV-L zu führen. Entsprechend sind in vielen Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 9 eine veränderte Stufenlaufzeit bei Wegfall der Stufen 5 vorgesehen (sogenannte „kleine EG 9“). Obwohl diese Struktur zweier Wertigkeiten innerhalb der Entgeltgruppe 9 von den Gewerkschaften grundsätzlich als Problem gesehen wird, und es zudem an einem Anreiz für die Übernahme von Leitungsfunktionen fehlt, halten sie gleichwohl eine Lösung im Rahmen der Verhandlungen über eine Entgeltordnung zum TV-H für nicht realisierbar und haben auf entsprechende Forderungen verzichtet. Sie streben an, dieses Problem in gesonderten Verhandlungen mit dem Land Hessen langfristig zu lösen.

Wir betrachten die Verhandlungen und das Inkraftsetzen einer Entgeltordnung zum TV-H nicht als einmalige Angelegenheit. Wir wollen parallel zur Anwendung der dann vereinbarten Entgeltordnung auch gewerkschaftliche Modelle, wie z. B. das von der Gewerkschaft ver.di entwickelte alternative Modell einer Entgeltordnung² testen. Von daher schlagen wir vor, im Rahmen der Verhandlungen eine Verständigung darüber herbeizuführen, in welchen ausgewählten Bereichen des Landes Hessen dies erprobt werden kann.

Dazu gehört auch, dass wir mit dem Land eine Verhandlungsverpflichtung für den Fall vereinbaren wollen, dass neue Berufe anerkannt werden oder sich aus sonstigen Gründen ein Anpassungsbedarf bei den Eingruppierungsregelungen ergibt (Organisations- und/oder Umstrukturierungsmaßnahmen, arbeitsmarktpolitische Notwendigkeiten etc.).

Die Verhandlungen zur Entgeltordnung werden ab Mitte Januar 2013 fortgesetzt und dann auch parallel zur Tarif- und Besoldungsrunde 2013 geführt. Nur dieses Verfahren stellt sicher, dass die vereinbarten Zeitabläufe eingehalten werden können.

Über den jeweiligen Stand werden sowohl die Mitglieder der Verhandlungskommission als auch die Mitglieder der jeweiligen Tarifkommissionen regelmäßig informiert. Es ist vereinbart, dass Einigungen zu Teilkomplexen unter dem Vorbehalt der Gesamteinigung stehen.

In redaktioneller Hinsicht sei Folgendes angemerkt:

- Soweit unsererseits Vorschläge zur Streichung von z. B. für Hessen nicht relevante Bereiche o. ä. gemacht werden, sollten die jeweiligen Ordnungsnummern/Abschnitte gleichwohl textlich erhalten, aber inhaltlich unbesetzt bleiben. Damit bleibt auch in der Zukunft ein systematischer Vergleich mit der Entgeltordnung zum TV-L möglich. Dieses Verfahren entspricht auch dem beim Mantelrecht (TVÜ-H, TV-H),
- den Begriff der „Fallgruppe“ verwenden wir durchgehend mit der Abkürzung „FG“.

² *Fieg/Rothländer*: Das ver.di-Modell einer Entgeltordnung zum TVöD und zum TV-L, ZTR 2008, S. 410 ff.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort / Inhaltsverzeichnis	2-4
Vorschläge zum Teil I (Allgemeine Merkmale)	5
Vorschläge zum Teil II (Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen)	5-23
Vorschläge zum Teil III (Körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten)	23-26
Tabellarische Übersicht der Erlasse zum Eingruppierungsrecht / Verfahrensvorschläge	26-30

Teil 1:
Positionen zu einer Entgeltordnung zum TV-H

Fundstelle	Regelung EGO TV-L	Vorschlag Änderung
Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale		
EG 14		
Bildung einer neuen FG 5		Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit, wenn sie eine zweite Staatsprüfung abgelegt haben, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
	Protokollerklärung Nr. 1 und Nr. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Abs. 1 der Protokollerklärung Nr. 1 wird ersatzlos gestrichen. 2. Der bisherige Abs. 2 der Protokollerklärung Nr. 1 wird neu Abs. 1. 3. In Abs. 1, Satz 3 der Protokollerklärung Nr. 1 wird das Wort „jeweils“ sowie der Rest bis zum Punkt gestrichen und wie folgt ersetzt: „ Hessischen Beamtengesetz bzw. der Hessischen Laufbahnverordnung für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes gefordert ist.“ 4. In Abs. 1 der Protokollerklärung Nr. 2 wird nach der Angabe „A 13“ eingefügt „HBesO A“.
Teil II. Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen		
Nr. 1	Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen	<p>Entgeltgruppe 12</p> <p>Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) oder vergleichbarem Abschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)</p>
		<p>Entgeltgruppe 11</p> <p>Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten mit</p>

Fundstelle	Regelung EGO TV-L	Vorschlag Änderung
		<p>einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) oder vergleichbarem Abschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich</p> <ul style="list-style-type: none"> - dadurch, dass sie besonders verantwortungsvoll ist, sowie - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung <p>aus der Entgeltgruppe 9 heraushebt. <i>(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)</i></p>
		<p>Entgeltgruppe 10</p> <p>Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) oder vergleichbarem Abschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich</p> <ul style="list-style-type: none"> - dadurch, dass sie besonders verantwortungsvoll ist, sowie - mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung <p>aus der Entgeltgruppe 9 heraushebt. <i>(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)</i></p>
		<p>Entgeltgruppe 9</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten, deren Tätigkeiten gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordern. <i>(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)</i> <i>(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)</i> 2. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten, deren Tätigkeiten gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordern. <i>(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 4)</i> 3. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) oder vergleichbarem Abschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Fundstelle	Regelung EGO TV-L	Vorschlag Änderung
		<i>(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)</i>
		Entgeltgruppe 8 Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten, deren Tätigkeiten gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordern. <i>(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)</i>
		Entgeltgruppe 6 Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten, deren Tätigkeiten gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern. <i>(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)</i>
		Entgeltgruppe 5 1. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten, deren Tätigkeiten gründliche Fachkenntnisse erfordern. <i>(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)</i> 2. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten mit abgeschlossener mindestens dreijähriger einschlägiger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit, soweit nicht höher eingruppiert.
		Entgeltgruppe 4
		1. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten mit schwierigen Tätigkeiten. <i>(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)</i> 2. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten, deren Tätigkeiten sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 herausheben, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordern. <i>(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)</i>
		Entgeltgruppe 3

Fundstelle	Regelung EGO TV-L	Vorschlag Änderung
		Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.
		Entgeltgruppe 2 Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten mit einfachen Tätigkeiten. <i>(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)</i>
		<p>Protokollerklärungen</p> <p>Nr. 1 Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn ein Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss an einer Hochschule oder an einer Fachhochschule erlangt wurde, der den Zugang zur Laufbahn des gehobenen Dienstes eröffnet.</p> <p>Nr. 2 ¹Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung/des Betriebes, in der/dem der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. ²Der Aufgabenkreis des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.</p> <p>Nr. 3 Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.</p> <p>Nr. 4 Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6 und 8 sowie in Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.</p> <p>Nr. 5 Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.</p> <p>Nr. 6 Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i. S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.</p> <p>Nr. 7 ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient</p>

Fundstelle	Regelung EGO TV-L	Vorschlag Änderung
		dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.
Nr. 3	Beschäftigte in Bäderbetrieben	Streichen
Nr. 4	Berechner von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten, Beschäftigte in Landesversorgungsämtern.	Die Überschrift soll neu wie folgt lauten: „Berechner von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten bei der Hessischen Bezügestelle und der Hochschulbezügestelle, Beschäftigte in Landesversorgungsämtern.“
Neue EG 8, FG 1, die bisherige einzige FG wird neue FG 2.		Berechner von Kindergeld und Festsetzung des Familienzuschlags nur für die Pensionen (Versorgungsbezüge) der Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen.
Nr. 6		
EG 14, Neue FG 3		Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, wenn sie eine zweite Staatsprüfung abgelegt haben, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
Nr. 7	Beschäftigte in der Forstverwaltung	
		Die bisherigen Merkmale in den EG 10 und EG 9 werden gestrichen.
Neue EG 15		Beschäftigte der EG 14, deren Tätigkeit sich zudem durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der EG 14 heraushebt. <u>Protokollerklärung:</u> Z.B. Forstamtsleitung, Gebietsbeauftragte, Sachbereichsleiter
Neue EG 14		Beschäftigte der EG 13, deren Tätigkeit sich zudem durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung

Fundstelle	Regelung EGO TV-L	Vorschlag Änderung
		erheblich oder sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 13 heraushebt.
Neue EG 13		Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit im forstlichen Innen- bzw. Außendienst sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. <u>Protokollerklärung:</u> Z. B. Bereichsleitungen auf den Forstämtern, herausgehobene Sachbearbeitungen bei Sonder- oder Zentralsdienststellen.
Neue EG 12		Beschäftigte der EG 11, deren Tätigkeit sich zudem durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der EG 11 heraushebt. <u>Protokollerklärung:</u> Z.B. Revier- und Büroleitungen mit zusätzlich übertragenen Sonderfunktionen, Sachgebietsleitungen bei Sonderdienststellen und Naturparkgeschäftsführer
Neue EG 11		Beschäftigte mit entsprechender Tätigkeit im forstlichen Innen- bzw. Außendienst sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Kenntnisse entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch, dass sie besonders verantwortungsvoll ist sowie durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 10 heraushebt <u>Protokollerklärung:</u> Z.B. Revier- und Büroleitungen
Neue EG 10		Beschäftigte mit entsprechender Tätigkeit im forstlichen Innen- bzw. Außendienst sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Kenntnisse entsprechende Tätigkeiten (z.B. Funktionsbeschäftigte im Außendienst und Sachbearbeitungen im Innen-dienst) ausüben.
Nr. 10.8	Medizinische Fachangestellte, zahnmedizinische Fachangestellte	
Einfügung einer	z. Zt. keine	Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) in EG 8 mit einer Weiterbildung zur Praxismanagerin und entspre-

Fundstelle	Regelung EGO TV-L	Vorschlag Änderung
neuen EG 9		chender Tätigkeit
EG 6, neue FG 3	Medizinische Fachangestellte, zahnmedizinische Fachangestellte	Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) mit Weiterbildung zur zahnmedizinischen Fachassistentin.
Nr. 11	Beschäftigte in der Informationstechnik	
	Für diesen Bereich behalten wir uns eine spätere Stellungnahme ausdrücklich vor. Der Grund besteht darin, dass dieser Teil erst mit dem 5. ÄndTV zum TV-L v. 23.08.2012 eingefügt wurde und mithin über 8 Monate nach Beginn der hessenspezifischen Diskussion. Mit Blick auf den vereinbarten Zeitrahmen (s. Vorwort) war es bis Anfang Dezember 2012 nicht möglich, hier zu einer abschließenden Bewertung zu kommen. Dies wird bis Anfang Februar 2013 nachgeholt.	
Nr. 12.1	Beschäftigte bei Gerichten und Staatsanwaltschaften	
Neue EG 10 FG 1		Justizfachangestellte in der Funktion als Ausbilderin bzw. des Ausbilders bei Gerichten nach erfolgreicher Prüfung der Ausbilder-Eignung (ADA-Schein), die als Ausbilder beschäftigt sind .
Protokollerklärungen		Die Protokollerklärung Nr. 3d, zweiter Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst: „Führung der Liste 10,“
Nr. 13	Beschäftigte im Kanzleidienst	Streichen
Nr. 16	Beschäftigte in Registraturen	
EG 3		Die Eingruppierung soll künftig bei EG 3 beginnen. Hinsichtlich der Merkmale sind die bisherigen Merkmale der EG 2 und der EG 3 zusammenzufassen und in der (neuen) EG 3 abzubilden. Die EG 2 ist zu streichen.
EG 2		Komplette Streichung dieser Entgeltgruppe. Siehe Hinweise zur EG 3
Nr. 19	Beschäftigte in der Schifffahrt	Streichen
Nr. 20.4	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten / Psychagogen,	Durchgängig ist vor die Berufsbezeichnung „Bewährungshelfer“ die Berufsbezeichnung „Gerichtshelfer“ sowie ein Querstrich zu setzen („Gerichtshelfer/Bewährungshelfer“)

Fundstelle	Regelung EGO TV-L	Vorschlag Änderung
	Bewährungshelfer, Heilpädago- gen	
EG 10, FG 2	Keine	Vor den Begriff des Bewährungshelfers ist der Begriff des „Gerichtshelfers“ zu setzen (s. o.).
Nr. 21	Beschäftigte in der Steuerverwaltung	
EG 12, neue FG 3	Beschäftigte in der Steuerver- waltung	Beschäftigte in der Steuerverwaltung als Bausachverständige oder landwirtschaftliche Sachverständige
Nr. 22	Ingenieure, Beschäftigte in technischen Berufen	
Nr. 22.1	Ingenieure	Neue Zwischenüberschrift: „Ingenieure, Techniker, Laboranten, technische Assistenten“
	Vorbemerkung	Streichen
EG 13		<p>1. Technische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit technischer Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12, Fallgruppe 1 heraushebt. <i>(Hierzu Protokollerklärung Nr.1)</i></p> <p>2. Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit technischer Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 3 heraushebt. <i>(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2 und 12)</i></p>
EG 12		1. Technische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit technischer Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte,

Fundstelle	Regelung EGO TV-L	Vorschlag Änderung
		<p>die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeiten und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 1 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr.1 und 3)</p> <p>2. Technische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit technischer Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeiten und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 1 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 und 3)</p> <p>3. Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit technischer Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeiten und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 3 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2 und 4 sowie 11)</p> <p>4. Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit technischer Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 3 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2 und 4 sowie 11)</p>

Fundstelle	Regelung EGO TV-L	Vorschlag Änderung
EG 11		<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="801 252 2074 405">1. Technische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit technischer Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10, Fallgruppe 1 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 und 3) <li data-bbox="801 459 2074 655">2. Technische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit technischer Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10, Fallgruppe 1 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr.1 und 3) <li data-bbox="801 710 2074 906">3. Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit technischer Ausbildung in selbstständiger Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte in selbstständiger Tätigkeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 3 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2 und 10) <li data-bbox="801 960 2074 1157">4. Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit technischer Ausbildung in selbstständiger Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte in selbstständiger Tätigkeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 2 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2 und 10).
EG 10		<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="801 1182 2051 1254">1. Technische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit technischer Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Fundstelle	Regelung EGO TV-L	Vorschlag Änderung
		<p>2. Technische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit technischer Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besonders verantwortungsvolle Tätigkeiten aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1, heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr.1 und 3)</p> <p>3. Technische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit technischer Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu einem Drittel durch verantwortungsvolle Tätigkeiten aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1, heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr.1 und 3)</p> <p>4. Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit technischer Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte in selbstständiger Tätigkeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärung Nr.2 und 4 sowie 9)</p>
EG 9		<p>1. Technische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit technischer Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich schwierige Aufgaben aus der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr.1 und 3).</p> <p>2. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung aller Fachrichtungen sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. deren Tätigkeit sich durch ein Drittel schwierige Aufgaben aus der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1 heraushebt.</p>

Fundstelle	Regelung EGO TV-L	Vorschlag Änderung
		(Hierzu Protokollerklärung Nr.1 und 3)
EG 7		Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung aller Fachrichtungen sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die sich in der Entgeltgruppe 6 besonders bewährt haben, und deren Tätigkeit sich durch selbstständige Leistungen aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr.1 und 7)
EG 6		Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung aller Fachrichtungen sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr.1 und 7)
EG 5		Beschäftigte in der Tätigkeit von technischen Beschäftigten mit technischer Ausbildung aller Fachrichtungen, deren Tätigkeit sich durch besonders schwierige Leistungen aus der Entgeltgruppe 4 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr.1 und 7).
EG 4		Beschäftigte in der Tätigkeit von Beschäftigten mit technischer Ausbildung aller Fachrichtungen, deren Tätigkeit sich durch schwierige Leistungen aus der Entgeltgruppe 3 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr.1 und 8).
EG 3		Beschäftigte in der Tätigkeit von Beschäftigten mit technischer Ausbildung aller Fachrichtungen. (Hierzu Protokollerklärung Nr.1 und 8).
Protokoll- erklärungen zu 22.1		Die Protokollerklärungen werden wie folgt neu gefasst: Nr. 1 Als Fachrichtungen der technischen Beschäftigten gelten z.B.: Chemie, Biologie, Veterinärmedizin, Umwelt, Landwirtschaft, Physik. Nr. 2 (1) ¹ Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte, die vor dem 1. Juli 1972 eine

Fundstelle	Regelung EGO TV-L	Vorschlag Änderung
		<p>der technischen Ausbildung nach der Vorbemerkung zu diesem Abschnitt gleichwertige behördliche Prüfung abgelegt haben, werden den vermessungstechnischen und landkartentechnischen Beschäftigten mit technischer Ausbildung nach der Vorbemerkung zu diesem Unterabschnitt gleichgestellt.²Das gleiche gilt, wenn die behördliche Prüfung nach dem 30. Juni 1972 abgelegt worden ist, die Ausbildung jedoch vor dem 1. Juli 1982 begonnen hat.</p> <p>(2) ¹ Den vermessungstechnischen Angestellten mit einer vor dem 1. Juli 1972 abgelegten gleichwertigen behördlichen Prüfung stehen die behördlichen geprüften Kulturbauingenieurtechniker gleich, die vor dem 1. Juli 1972 die behördliche Prüfung nach der hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kulturbau-technische Angestellte der Wasserwirtschaftsverwaltung vom 21. Januar 1958 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 134) erfolgreich abgelegt haben.²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>Nr. 3 Entwicklung von Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme über ein sehr breites Spektrum in einem wissenschaftlichen Fach. Neue Ideen erarbeiten, anwenden und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Beurteilungsmaßstäbe bewerten.</p> <p>Nr. 4 Besonders schwierige Tätigkeiten und bedeutende Aufgaben im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ausführung von umfangreichen Vermessungen zur Fortführung oder Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters (Katastervermessungen) mit widersprüchlichen Unterlagen oder von umfangreichen Katastervermessungen mit gleichem Schwierigkeitsgrad (z.B. in Grubensenkungsgebieten); b) Absteckungen für umfangreiche Ingenieurbauten, z.B. Brücken-, Hochstraßen-, Tunnelabsteckungen oder Absteckungen anderer vergleichbarer Verkehrsbauten, ggf. einschließlich der Vor- und Folgearbeiten c) Lagefestpunktvermessungen (Erkundung bzw. Erkundung und Messung) in engbebauten Gebieten oder unter gleich schwierigen Verhältnissen (Lagefestpunkte sind trigonometrische Polygon- und gleichwertige Punkte). Selbständige und eigenverantwortliche Überwachung von Baustellen

Fundstelle	Regelung EGO TV-L	Vorschlag Änderung
		<p>gemäß Geschäftsverteilungsplan des Regierungspräsidiums insbesondere Tunnelbauten, spezielle Großprojekte wie z.B. Neubau von Eisenbahnlinien, Hochhausbauten, große Brückenbauten, Baustellen in Industrieparks und auf Großflughäfen, unterirdische S- und U-Bahn-Baustellen; Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Asbest bzw. Mineralwolle oder anderer Gefahrstoffen; Prüfungsabnahmen bei Asbestsachkundelehrgängen bei Lehrgangsträgern nach TRGS 519;- Sachbearbeiter für Straf- und Bußgeldsachen</p> <p>d) Ausführung oder Auswertung von Präzisionsvermessungen in übergeordneten Netzen des Lage- oder Höhenfestpunktfeldes</p> <p>e) Aufsichts- und Prüftätigkeit bei der Auswertung von Katastervermessungen mit widersprüchlichen Unterlagen oder bei kartografischen, nivellitischen, fotogrammetrischen, topografischen oder trigonometrischen Arbeiten oder bei Bodenordnungsverfahren mit gleichem Schwierigkeitsgrad. (Das Fehlen der Aufsichtstätigkeit ist unerheblich, wenn dem Beschäftigten besonderer schwierige Prüfungen übertragen sind, z. B. Prüftätigkeit zur Übernahme von Messungsschriften bei umfangreicher Fortführung- oder Neuvermessungen auf Grund neuer Aufnahmenetze);</p> <p>f) Aufsichts- und Prüftätigkeit bei der Prüfung fertiger Arbeitsergebnisse der Flurbereinigung, ggf. einschließlich der Herstellung der Unterlagen für die Berichtigung des Grundbuches und der vermessungstechnischen Unterlagen für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters, oder beim Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen in allen Verfahren eines Flurbereinigungsamts. (Bei größeren Flurbereinigungsämtern kann dieses Merkmal auch von mehreren Beschäftigten erfüllt werden);</p> <p>g) Verantwortliche Ausführung der vermessungstechnischen Ingenieurarbeiten eines Flurbereinigungsverfahrens (ausführender vermessungstechnischer Sachbearbeiter oder erster technischer Sachbearbeiter)</p> <p>h) Vermessungstechnische Auswertung von Bauleitplänen unter besonderen technischen</p>

Fundstelle	Regelung EGO TV-L	Vorschlag Änderung
		<p style="text-align: center;">Schwierigkeiten</p> <p>Nr. 5 Entsprechende Tätigkeiten sind z.B.</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten –auch im technischen Rechnungswesen, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung</p> <p>Nr. 6 Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Ausführungen oder Auswertung von trigonometrischen oder topografischen Messungen nach Lage und Höhe nicht nur einfacher Art, von Katastermessungen oder von bautechnischen Messungen nicht nur einfacher Art, fotogrammetrische Auswertung und Entzerrungen</p> <p style="padding-left: 20px;">b) kartografische Entwurfs- und Fortführungsarbeiten</p> <p>Nr. 7 Bearbeitung von fachlichen Aufgaben mit praktischen Fertigkeiten über ein Spektrum in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Beurteilen von Ergebnissen nach vorgegebenen Maßstäben.</p> <p>Nr. 8 Bearbeitung von einfachen Aufgaben in einem überschaubaren Arbeitsbereich. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt unter Anleitung.</p> <p>Nr. 9 Ingenieure und vermessungstechnische Beschäftigte im Bereich der Koordinierung geographischer Informationssysteme (GIS) und Geodateninfrastruktur (GDI). Beschäftigte der EG 10 benötigen gründliche und vielseitige Fachkenntnisse über den Aufbau von Geodateninfrastrukturen, müssen selbständige Leistungen erbringen und haben durch die Vielzahl von anzuwendenden Verordnungen und Richtlinien eine besondere Schwierigkeit in Ihrer Arbeit. Alle Beschäftigte müssen die Komponenten einer GDI z.B. Geoportal, Geodatenkatalog, Viewer, Shop kennen und bedienen können. Beschäftigte aus dem GIS Bereich müssen vertiefte Kenntnisse in GIS Systemen haben. Grundlagen und Konzepte müssen selbständig erarbeitet werden. Ein Fachhochschulstudium oder eine Ausbildung mit vergleichbaren Kenntnissen werden vorausgesetzt.</p>

Fundstelle	Regelung EGO TV-L	Vorschlag Änderung
		<p>Nr. 10 Ingenieure und vermessungstechnische Beschäftigte im Bereich der Koordinierung geographischer Informationssysteme (GIS) und Geodateninfrastruktur (GDI). Beschäftigte der EG 11 heben sich dadurch von der EG 10 ab, dass sie für Teile von GDI Komponenten eigenverantwortlich zuständig sind. Konzepte müssen in umfassender Art erstellt werden. Eine Mitarbeit in Arbeitsgruppen (z.B. bei der GDI-DE, der EU) ist wahrzunehmen. Beratung und Unterstützung der Landes- und Kommunalverwaltungen müssen durchgeführt werden. Die Betreuung von (virtuellen) Entwicklungs- und Testplattformen (Map- und Web-Server) und die Entwicklung von Geodiensten nach OGC sind mit besonderer Verantwortung durchzuführen. Weiterhin sind umfassende Kenntnisse der INSPIRE-Richtlinie, deren Durchführungsbestimmungen, den Umsetzungsanleitungen und dem HVGG und der HVGGAusfVO erforderlich. Selbstständige Arbeitsweise sowie ausgeprägte Eigeninitiative und hohes Maß an Eigenverantwortung werden von den Beschäftigten vorausgesetzt.</p> <p>Nr. 11 Ingenieure und vermessungstechnische Beschäftigte im Bereich der Koordinierung geographischer Informationssysteme (GIS) und Geodateninfrastruktur (GDI). Beschäftigte der EG 12 heben sich von der EG 11 ab, da sie Konzepte, Anforderungskataloge, Ausschreibungen und Handlungsempfehlungen für Dritte erstellen. Beratung und Unterstützung der Landes- und Kommunalverwaltungen müssen eigenständig durchgeführt werden, was ein hohes Maß an Verantwortung bedeutet. Entwicklung von INSPIRE-konformen Geodiensten als Prototypen und oder Schemata für Dritte, z.B. XML Schema für Darstellungsdienste/Downloaddienste sind in dieser EG eingruppiert. Für GDI Beschäftigte sind einschlägige Kenntnisse der INSPIRE-Richtlinie, deren Durchführungsbestimmungen, den Umsetzungsanleitungen und dem HVGG und der HVGGAusfVO erforderlich. Eigenverantwortliches Arbeiten wird in einem hohen Maß vom Beschäftigten gefordert.</p> <p>Nr. 12 Ingenieure und vermessungstechnische Beschäftigte im Bereich der Koordinierung geographischer Informationssysteme (GIS) und Geodateninfrastruktur (GDI). Beschäftigte der EG 13 heben sich durch Ihre herausragende Tätigkeit und/oder Stellung ab von der EG 12 ab. Diese wären z.B. die</p>

Fundstelle	Regelung EGO TV-L	Vorschlag Änderung
		<p>Wahrnehmung von Aufgaben in der Öffentlichkeit (Messebetreuung, Präsentationen vor Fachpublikum etc.), Leitung einer Kompetenzstelle, überdurchschnittlich hohe Kenntnisse im Bereich der GDI oder GIS die über eine Anwendung und Verwaltung weit hinausgehen. Eine Ausbildung mit einem wissenschaftlichen Hochschulstudium oder vergleichbarer Kenntnisse werden vorausgesetzt.</p> <p>Nr. 13 Ingenieure und vermessungstechnische Beschäftigte im Bereich der Koordinierung geographischer Informationssysteme (GIS) und Geodateninfrastruktur (GDI). Beschäftigte der EG 14 heben sich durch besondere Schwierigkeiten in Ihrer Tätigkeit von der EG 13 ab.</p> <p>Nr. 14 Die Heraushebung durch eine besondere Schwierigkeit und Bedeutung liegt beispielsweise vor bei der Genehmigung und Überwachung von genehmigungsbedürftigen Anlagen.</p> <p>Nr. 15 Die Heraushebung durch das besondere Maß der Verantwortung liegt beispielsweise vor bei der Genehmigung und Überwachung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz von bedeutenden Anlagen mit Öffentlichkeitsbeteiligung.</p>
Nr. 22.2		Streichen
Nr. 22.3		Streichen
Nr. 22.4		Streichen
Nr. 22.6		Streichen
Nr. 22.7		Streichen
Nr. 24.1	Kartenverkauf	Streichen
Nr. 24.2		
EG 12	Z. Zt. nicht enthalten	Beschäftigte in der Technischen Direktion, der Bühnentechnik, der Beleuchtungs- und Tonabteilung mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit oder Beschäftigte, sowie sonstige Be-

Fundstelle	Regelung EGO TV-L	Vorschlag Änderung
		schäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
EG 9		Streichung der Ziffern 1. und 2.
EG 6		Streichen des bisherigen Satzes, beginnend mit "Hausinspektoren", Setzung zweier neuer FG: 1. "Fachkraft für Veranstaltungstechnik" 2. „Theatertontechniker (Elektroakustiker), sowie Bühnenhandwerker und Beleuchter (Hierzu Protokollerklärung Nr. 7).“.
EG 5 und EG 2		Streichen
EG 3		In die neue EG 3 sind die bisherigen Tätigkeitsmerkmale der zur Streichung vorgesehenen EG 2 und EG 5 systematisch aufzunehmen.
Nr. 24.3.	Beschäftigte in den Bereichen Kostüme, Maske und Requisite	
EG 12	Z. Zt. nicht enthalten.	Beschäftigte in den Bereichen Kostüm, Maske und Requisite mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit oder sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
EG 9, FG 3	Requisitenmeister	Im Rahmen der Verhandlungen soll bei diesen Tätigkeitsmerkmalen andere Merkmale hinsichtlich der Unterstellungsmerkmale vereinbart werden. Bedingt durch den Personalabbau in diesem Bereich laufen viele Heraushebungsmerkmale die auf eine bestimmte Anzahl unterstellter Beschäftigter abstellt leer, weil diese Zahlen nicht erreicht werden. Bis Anfang Februar 2013 werden wir einen Formulierungsvorschlag vorlegen.
EG 9, FG 4	Rüstmeister	
EG 9, FG 5	Theaterschuhmachermeister	
EG 9, FG 6	Theatertapeziermeister	
EG 9 Neue FG 7		
EG 8, FG 2	Theatermaler	Streichung des Satzteiltes „die für die Einteilung und den Ablauf und Kascheuren verantwortlich sind“

Fundstelle	Regelung EGO TV-L	Vorschlag Änderung
EG 7, FG 1		Siehe die Hinweise zur EG 9.
EG 7 Neue FG 6		Modistin, Mitarbeiter/in der Putzmacherei, mit abgeschlossener Ausbildung oder verwandte Ausbildung und ständige Vertretung der Leiter/in
EG 6, FG 3		Streichen "Requisitenmeister" und Klammersatz, und setze dafür: "Requisiteure mit Ausbildung oder einer verwandten Ausbildung"
EG 6, FG 4		Streichen der Worte "an einer Kunstfachschiule"
EG 2		Streichen
Protokoll- erklärung Nr. 11		Streichen
Nr. 24.4 EG 4	Orchesterwarte	Streichen
Teil III. Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten		
1.	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale	
Neue EG 9		Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 deren Tätigkeit selbständige Leistungen erfordert. (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
Neue EG 8		Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.
Nr. 2.5	Kesselwärter (Heizer), Maschinisten, Turbinenmaschinisten und Schichtführer an Hochdruckkesselanlagen	
Die bisherige EG 8 wird ersetzt durch neue EG 8:	Ergänzung 4b/5b, 6 und 7	1. Facharbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder mit vielfältigen technischen Zusatzqualifikationen, die in großen und komplexen Liegenschaften (z.B Verwaltungszentren, Hochschulen) beschäftigt sind und für die Betriebsführung und Instandhaltung

Fundstelle	Regelung EGO TV-L	Vorschlag Änderung
		<p>von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung in mindestens drei der folgenden Gewerke (Elektrotechnik, Fernmeldetechnik, Fördertechnik, Heizungstechnik, Raumluftechnik, Sanitärtechnik, Kältetechnik, Maschinenteknik, Gebäudeautomation) eingesetzt werden und die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrischen und mechanischen Geräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene Messungen eingrenzen.</p> <p>2. Die bisherigen FG 4b, 5b, 6 und 7 bleiben erhalten und werden neu FG 2, 3, 4 und 5.</p>
Bisherige EG 7 wird ersetzt durch neue EG 7		<p>Facharbeiter mit einer erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die in großen und komplexen Liegenschaften (z.B. Verwaltungszentren Hochschulen) beschäftigt sind und für die Betriebsführung und Instandhaltung von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung in mindestens drei der folgenden Gewerke (Elektrotechnik, Fernmeldetechnik, Fördertechnik, Heizungstechnik, Raumluftechnik, Sanitärtechnik, Kältetechnik, Maschinenteknik, Gebäudeautomation) eingesetzt werden.</p>
Nr. 2.6	Taucher	Streichen
Nr. 3	Besondere Tätigkeitsmerkmale für einzelne Bereiche	
Nr. 3.1.	Beschäftigte in Galerien, Museen, Schlösser	
EG 6, FG 2	z. Zt. nicht enthalten	Nach der Bezeichnung „Schlossverwalter“ ist noch die Bezeichnung „Depotverwalter“ einzufügen.
Nr. 3.5	Beschäftigte in Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen	
EG 8, FG 1		<p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 FG 1 des Abschnitts 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten elektrischen und mechanischen Geräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene Messungen selbst eingrenzen. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)</p>
Nr. 3.7	Beschäftigte im Betriebs- und Außendienst der Straßen- und Verkehrsverwaltung	
EG 6, neue FG 6	Straßenwärter	
EG 6 FG 2 wird	Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 FG 1 und 2 des Abschnitts 1 als Verwalter des Gerätehofes einer Stra-	

Fundstelle	Regelung EGO TV-L	Vorschlag Änderung
EG 7, neue FG 4		ßenmeisterei (Platzwart)
EG 8, neue FG 8		Beschäftigte in Straßen- und Autobahnmeistereien als Kraftfahrzeugschlosser, Kraftfahrzeugmechatroniker, Betriebsmechaniker und Handwerker die für die Einsatzbereitschaft des gesamten Kraftfahrzeug- und Maschinenparks eines Straßenbauamtes, einer Straßenmeisterei oder bei einer Autobahnmeisterei verantwortlich sind und die schwierigste Reparaturen selbstständig ausführen
EG 7, FG 4 und 5		4. Straßenwärter als Führer von Mehrzweckfahrzeugen mit der Bedienung von einem oder mehreren Anbaugeräten, die unter fließendem Verkehr mit Eigensicherung zum Einsatz kommen. 5. Straßenwärter die mit der wirtschaftlichen Einsatzplanung, der Überwachung und Absicherung von Baustellen betraut sind.
EG 6, FG 3		Streichung Kraftfahrzeugsattler, Kraftfahrzeugschreiner
EG 6, FG 5		Streichen
EG 4 FG 1		Wort „Fahrbahnmarkierungsmaschinen“ durch Sonderfahrzeuge ersetzen
EG 3, FG 2		Streichen
EG 3 FG 1		Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst
Nr. 3.9	Beschäftigte im Wasserbau in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern	Streichen
Nr. 3.10	Beschäftigte im Wasserbau in den übrigen Ländern	Streichen
Nr. 3.13	Beschäftigte in Münzen	Streichen
Nr. 3.14	Beschäftigte in der Wilhelma	Streichen
Nr. 3.15	Beschäftigte in Häfen im Land Niedersachsen	Streichen
Nr. 3.16	Beschäftigte bei der Feuerwehr Bremen	Streichen

Übersicht über erlassliche Regelungen der hessischen Landesverwaltung zur Eingruppierung

Stand: 13.12.2012

Lfd. Nr.	Erlass vom..., Datum	Fundstelle	Inhalt	Bemerkungen
01.	Richtlinien der TdL v. 17.12.1975	HBR IIa, Ordner 1, Nr. 1410.5	RL über die Eingruppierung der Daktyloskopen	Siehe die Hinweise unter Nr. 12. Nach inhaltlicher Übernahme in eine Entgeltordnung zum TV-H ist der Erlass formell aufzuheben.
02.	Richtlinien der TdL aus 1977	HBR IIa, Ordner 1, Nr. 1410.7	RL über die Eingruppierung der Angestellten im Vollzug der Handelsklassenvorschriften	Diese Regelung kann ersatzlos entfallen und braucht nicht in eine EGO übernommen werden.
03.	Richtlinien der TdL v. 22.05.1979	HBR IIa, Ordner 1, Nr. 1410.9	Eingruppierung der Assistentinnen im Gesundheitsdienst bzw. der sozialmedizinischen Assistenten	Dieser Erlass ist nach in Kraft treten der Entgeltordnung aufzuheben.
04.	RL der TdL v. 18.09.1979	HBR IIa, Ordner 1, Nr. 1410.6	RL über die Eingruppierung des Ausbildungspersonals an den Katastrophenschutzschulen der Länder	Dieser Erlass ist nach in Kraft treten der Entgeltordnung aufzuheben.
05.	Richtlinien der TdL v. 18.09.1979	HBR IIa, Ordner 1, Nr. 1410.4	RL über die Eingruppierung der Angestellten in den Versorgungsverwaltungen der Länder.	Dieser Erlass ist nach in Kraft treten der Entgeltordnung aufzuheben.
06.	Richtlinien der TdL v. 08.12.1982	HBR IIa, Ordner 1, Nr. 1410.10	RL über die Eingruppierung von Angestellten an rechnergesteuerten vollautomatischen Fernschreib-Speichervermittlungen	Dieser Erlass ist nach in Kraft treten der Entgeltordnung aufzuheben.

Lfd. Nr.	Erlass vom..., Datum	Fundstelle	Inhalt	Bemerkungen
07.	Richtlinien der TdL v. 23.06.1988	HBR IIa, Ordner 1, Nr. 1410.8	Eingruppierung von Angestellten an Fotosatzgeräten	Dieser Erlass ist nach in Kraft treten der Entgeltordnung aufzuheben.
08.	Interne Absprache der hessischen Rektorenkonferenz zur Eingruppierung von Laboringenieuren vom Juli 2002 auf der Grundlage einer Entscheidung des BAG v. 25.05.1988	Ohne.	Eingruppierungsregelung für diesen Personenkreis gestaffelt nach den ersten 6 Monaten, sechs Monate nach Ablegung der Prüfung, nach 6 bis 18 Monaten in Ausübung der Tätigkeit sowie nach 5 bis 6 Jahren in dieser Tätigkeit	Dieser Erlass ist nach in Kraft treten der Entgeltordnung aufzuheben.
09.	HMdluS v. 05.01.2007	StAnz. 2007, S. 587	Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen	Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft . Er wird nach einer internen Absprache zwischen dem HMWK und dem HMdluS auch mit Blick auf die Verhandlungen zu einer Entgeltordnung nicht mit Wirkung zum 01.01.2013 wieder in Kraft gesetzt (Erlass des HMWK v. 04.12.2012, Az.: I 4.5 -101.005-(0002)-. Nach unserer Auffassung müssen die Inhalte Bestandteile der Entgeltordnung zum TV-H werden. Bis dahin wird weiter nach dem Erlass vom Januar 2007 eingruppiert.
10.	HMdluS v. 16.09.2008	Abl. HKM 2008, S. 519 ff.; HBR IIa, Ordner 1, Nr. 1410.1.1	Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen nach dem BAT	Sogen. „Lehrerrichtlinien“. Die Eingruppierung der Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis muss im Rahmen der Verhandlungen zur Entgeltordnung zum TV-H als Bestandteil der künftigen Entgeltordnung erfolgen.

Lfd. Nr.	Erlass vom..., Datum	Fundstelle	Inhalt	Bemerkungen
11.	HKM, v. 25.04.2012, Az.: Z.1 Pe – 050.001.000-00099	./.	Eingruppierung von Religionslehrern in die EG 10.	Siehe zu Nr. 10.
12.	HMdluS v. 13.03.1991, Az.: III A 42 / III B 31 – 10a- und Richtlinien über die Eingruppierung der Daktyloskopen vom 17.12.1975 (Beschluss der 7./75 Mitgliederversammlung der TdL)		Tarifliche Eingruppierung der kriminaltechnischen Angestellten (KTA)	<p>Diese erlassliche Regelung soll mit dem In Kraft treten der Entgeltordnung außer Kraft gesetzt werden. Dieser Personenkreis soll dann nach dem Allgemeinen Teil eingruppiert werden.</p> <p><u>Zum Hintergrund:</u> Der genannte Erlass v. 13.03.1991 beschreibt die tarifliche Eingruppierung der kriminaltechnischen Angestellten (KTA, Spurensuche und Spurensicherung an Tatorten) Die Richtlinie von 1975 beschreibt die Eingruppierung der Daktyloskopen (Auswertung von Fingerabdruckspuren <u>nach</u> Sicherung der Spuren an Tatorten und deren Dokumentation).</p>
13.	HMdluS v. 15.05.1991, Az.: III A 42 - 10a-		Eingruppierung der Angestellten des Hessischen Polizeiorchesters nach dem BAT	Hier wird aktuell durch die Bundstarifkommission der GdP (i. V. m. ver.di) und der TdL eine Neuregelung (einheitliche Regelung) für den Bereich der TdL verhandelt. Auch vor dem Hintergrund, dass die Arbeitgeberseite die Polizeiorchester Hessen und Rheinland Pfalz zusammenzulegen beabsichtigen, sollten

Lfd. Nr.	Erlass vom..., Datum	Fundstelle	Inhalt	Bemerkungen
				z.Zt. keine einseitigen hessischen Forderungen gestellt werden. Der Ausgang der Verhandlungen bleibt abzuwarten.
14.	Verwaltungsvorschrift zur Ausführung der Verordnung über die Bestellung von Angestellten der Polizeibehörden zu Hilfspolizeibeamtinnen und -beamten (Hilfspolizeibeamtenverordnung) VV WaPol zur HiPoVO	Diese Verwaltungsvorschrift wurde am 14. Oktober 2002 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht (Nr. 41, Seite 3859).	Eingruppierung der Wachpolizei	Diese VV soll nach In Kraft treten der Entgeltordnung zum TV-H außer Kraft gesetzt werden. Diese Beschäftigten sollen dann nach dem Allgemeinen Teil eingruppiert werden.
15.	HMdluS v. 23.06.1970, Az.: I A 61 – P 2105 -303-		Außertarifliche Eingruppierung der bei der Besoldungskasse Hessen beschäftigten Besoldungs- und Versorgungsrechner in die Verg. Gruppe Vc, Fallgruppe 15a.	Nach In Kraft treten der Entgeltordnung kann dieser Erlass aufgehoben werden.
16.	HMdluS v. 19.06.2012 Az.: LPP 31 –Sf - 010-d/1-2012		Eingruppierung der Flugbetriebsassistenten/-innen bei der Polizeihubschrauberstaffel Hessen	Umsetzung der Höhergruppierung von EG 6 in EG 8 ist zum 01.07.2012 erfolgt. Personenkreis kann in den Teil I der EGO übernommen werden. Nach dem In Kraft treten der Entgeltordnung zum TV-H kann diese Regelung aufgehoben werden.
17.	Richtlinien der TdL über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Küchenleiter und ständigen Vertreter von Küchenleitern in Mensen der Studentenwerke v. 01.03.1988	HBR IIa, Ordner 1, Nr. 1410.11	Regelt eine komplette Eingruppierung dieses Personenkreises. Die Regelungen können/sollen als einzelarbeitsvertragliche Regelung übernommen werden.	Nach § 1 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen v. 26.06.2006 handelt es sich bei dem jeweiligen Studentenwerk um eine „rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie fallen damit nicht unter § 1 Abs. 1 TV-H.

Lfd. Nr.	Erlass vom..., Datum	Fundstelle	Inhalt	Bemerkungen
18.	Kabinettsbeschluss v. 17.08.2010 zur außertariflichen Eingruppierung bzw. Gewährung einer persönlichen Zulage der Vorzimmerkräfte im MP,- M- und StS-Bereich.	Ohne	Regelung zur außertariflichen Eingruppierung des genannten Personenkreises sowie der parallelen Gewährung einer persönlichen Zulage.	Der Kabinettsbeschluss datiert vom 17.08.2010, bedeutet eine Vorwegnahme der Verhandlungen zur Entgeltordnung und stellt damit einen Verstoß gegen die Tarifautonomie dar.